

# RUNDSCHREIBEN

RS 2020/953 vom 18.12.2020



Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung –  
Ausland

## Erweiterung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 zum 01.01.2021

Themen: Europa/Internationales  
Staaten: EU-/EWR-Staaten, die Schweiz und das Vereinigte Königreich  
Termin: 01.01.2021

**Kurzbeschreibung: Ab dem 01.01.2021 wird die Nutzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 für weitere Sachverhalte verpflichtend.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anknüpfend an unsere Rundschreiben vom 20.12.2017 (Nr. 2017/695), 02.11.2018 (2018/593) und 17.06.2019 (2019/307) zur Umsetzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 möchten wir Sie darüber informieren, dass der Anwendungsbereich des § 106 SGB IV mit Wirkung zum 01.01.2021 erweitert wurde.

Ab diesem Zeitpunkt haben Dienstherren/Arbeitgeber für ihre Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 verpflichtend auch dann zu nutzen, sofern die betreffenden Personen

1. Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst
2. beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen
3. gewöhnlich auf einem Hochseeschiff beschäftigt oder
4. ausschließlich für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig

sind.

Ihre Ansprechpartner:  
Götz-Michael Böttcher  
Versicherungsdienste International  
Abt. DVKA  
Tel.: +49 228 9530-656  
ausnahmevereinbarungen@dvka.de

Sämtliche Rundschreiben finden  
Sie tagesaktuell unter:  
[www.dvka.de](http://www.dvka.de)



Für sämtliche in § 106 SGB IV abgebildeten Sachverhalte ist ab 01.01.2021 nun auch die elektronische Rückmeldung im Rahmen dieses Verfahrens vorgesehen.

#### 1. Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Während für verbeamtete Personen der Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bislang schriftlich übermittelt werden musste, bestand im Falle von den Beamten gleichgestellten Personen bereits die Wahl zwischen einer papiergebundenen und einer elektronischen Antragstellung über das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1. Ab dem 01.01.2021 besteht nun für beide Personengruppen einheitlich die Verpflichtung zur elektronischen Beantragung einer A1-Bescheinigung gem. Art. 11 Abs. 3 b) VO (EG) Nr. 883/2004. Den Fragebogen „Beschäftigung einer Beamtin/ eines Beamten oder einer gleichgestellten Person in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten“ werden wir daher zum 31.12.2020 von unserer Homepage nehmen.

#### 2. Beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung gilt ab dem 01.01.2021 ebenfalls für Arbeitgeber von Personen, die nach Art. 11 Abs. 5 VO (EG) Nr. 883/04 als Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung beschäftigt und mit Heimatbasis in Deutschland stationiert sind. Da die Antragstellung allerdings weiterhin auch von dem beschäftigten Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied selbst erfolgen kann, halten wir den Vordruck „Beschäftigung als Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in mehreren Mitgliedstaaten (GME5)“ über den 01.01.2021 hinaus auf unserer Homepage zum Download bereit.

#### 3. Gewöhnlich auf einem Hochseeschiff beschäftigte Personen

Ab dem 01.01.2021 sind Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung nach Art. 11 Abs. 4 S. 2 VO (EG) 883/04 für gewöhnlich auf einem Seeschiff beschäftigte Personen ausschließlich elektronisch zu übermitteln, sofern die Beschäftigung an Bord eines unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaats fahrenden Schiffes für einen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland ausgeübt wird und die Person in Deutschland wohnt.

4. Personen, die ausschließlich für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind

Arbeitgeber dieses Personenkreises haben ihren Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung ab dem 01.01.2021 ausschließlich elektronisch zu übermitteln. Vor dem Hintergrund, dass ein solcher Antrag grundsätzlich auch weiterhin von der betreffenden Person selbst gestellt werden kann, stellen wir den Fragebogen „Beschäftigung bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber in mehreren Mitgliedstaaten (GME1)“ über den 01.01.2021 hinaus auf unserer Homepage zur Verfügung.

Eine weitere Neuerung betrifft die Änderung von § 106 Abs. 1 S. 3 SGB IV. Bislang war der Arbeitgeber verpflichtet, die elektronisch erhaltene A1-Bescheinigung nach Erhalt unverzüglich auszudrucken und der bei ihm beschäftigten Person auszuhändigen. Fortan ist es ausreichend, wenn der Arbeitgeber der betreffenden Person die Bescheinigung unverzüglich „zugänglich macht“, wodurch dem Arbeitgeber neben dem Ausdruck weitere Möglichkeiten der Übermittlung eröffnet werden.

Da nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob und falls ja in welcher Form ausländische Prüfbehörden den Nachweis der Ausstellung einer A1-Bescheinigung akzeptieren, raten wir der betreffenden Person nach wie vor dazu, stets einen Ausdruck der A1-Bescheinigung mit sich zu führen.

Weitere Informationen zum elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) -> „Arbeitgeber und Erwerbstätige“ -> „Anträge & Fragebögen finden“ -> „Elektronisches A1-Antragsverfahren“.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband